

Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte



Nr. 2

Anröchte, 23. Februar 2026

31. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2026	3
2. Bebauungsplan Nr. 47 „Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	4

Satzung der Gemeinde Anröchte über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2026

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 17.02.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Gemeinde Anröchte zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Gemeinde Anröchte erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) 449 v.H. (2025: 389 v.H.)
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind
(Grundsteuer B – Nichtwohngrundstücke) 974 v.H. (2025: 914 v.H.)
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B – Wohngrundstücke) 571 v.H. (2025: 531 v.H.)

§ 3

Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Gemeinde Anröchte erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags (Hebesatz):

1. Gewerbesteuer 483 v.H. (2025: 448 v.H.)

§ 4

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

§ 5

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 18.02.2026

Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 47 „Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47 „Brandschutz- und Hilfeleistungszentrum Anröchte“ wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 17.02.2026 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf

der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bau-leitplanung/bebauungsplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

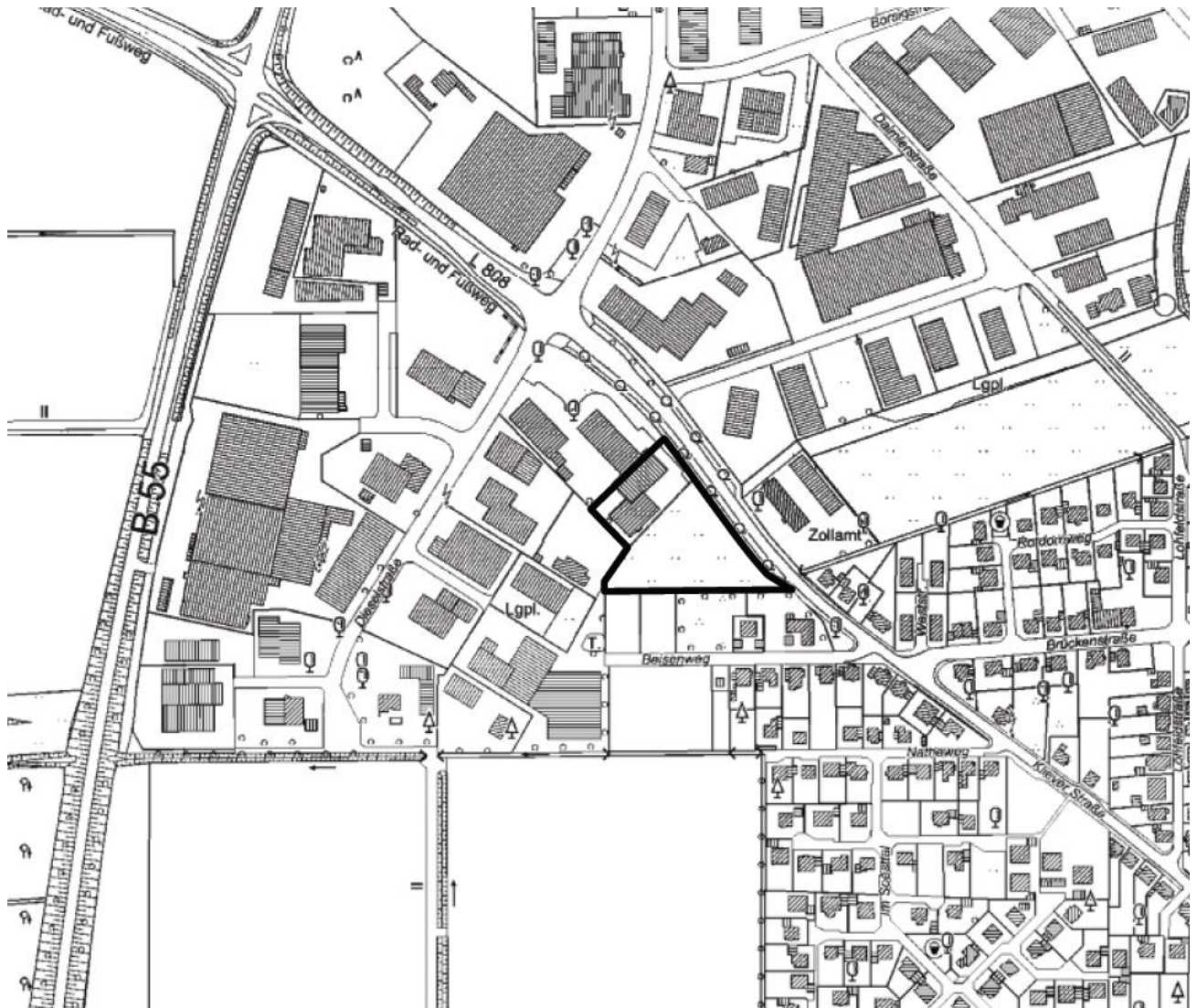
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lageplan:



Anröchte, 20. Februar 2026

Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t
Bürgermeister